

Die Wehrlosigkeit der Mennoniten in Rußland

I

Eines der Privilegien, welche den Danziger Mennoniten vor ihrer Einwanderung nach Rußland von der russischen Zarin Katharina II. und ihrem Thronnachfolger, dem Zaren Paul, zugestanden worden waren, betraf die Wehrlosigkeit. „Für ewige Zeiten“ wurden die mennonitischen Kolonisten vom Dienst in der russischen Armee freigestellt.

Dies änderte sich, als 1874 die allgemeine Wehrpflicht in Rußland eingeführt wurde. Bereits 1871 verbreitete sich in den mennonitischen Kolonien die Nachricht, daß die russische Regierung die allgemeine Wehrpflicht einzuführen beabsichtige. Dies rief große Unruhe unter den Mennoniten hervor. Würde das Privileg der Befreiung vom Waffendienst, welches der Zar Paul I. in seinem „Gnadenbrief“ für „ewige Zeiten“ bestätigt hatte, unangetastet bleiben? Generalgouverneur von Kotzebue gab den Molotschna-Mennoniten zu verstehen, sie sollten doch bei der Regierung in St. Petersburg vorstellig werden und um die Erhaltung des Privilegs nachsuchen. Bereits im Februar des Jahres 1871 entsandten beide Kolonien, die Molotschna- und die Chortitza-Kolonie, eine Delegation nach Petersburg. Hier überreichten sie bei einer Audienz dem Domänenminister die Bittschrift der Mennoniten, der die Schrift an den Kriegsminister weiterleiten wollte. Als der Minister die beiden Leiter der Delegation, Leonhard Sudermann und Gerhard Dyck, nach ihrem Begehren fragte, stellte sich heraus, daß diese des Russischen nicht mächtig waren, was Verwunderung und Mißfallen des Ministers hervorrief: „Schon 70 Jahre sind Sie in Rußland und können noch nicht russisch sprechen. Das ist eine Sünde“¹.

Auf Empfehlung des ministeriellen Beraters sollten die Delegierten für den Kriegsminister eine „Denkschrift über die Frage der Wehrlosigkeit der Mennoniten“ verfassen; dies erledigten sie noch in Petersburg. Anfang März 1871 überreichten die beiden Ältesten dem Präsidenten der Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht die Denkschrift. Man stellte den mennonitischen Delegierten in Aussicht, statt des Waffendienstes die jungen Männer im Sanitätswesen einzusetzen, wogegen die mennonitischen Delegierten Bedenken äußerten, da auch das Sanitätswesen militärisch organisiert sei. 1873 war der Gesetzesentwurf soweit gediehen, daß er dem Reichsrat vorgelegt werden konnte. Präsident dieses Reichsrates war der Großfürst Konstantin. Nach einigen Schwierig-

keiten wurden die mennonitischen Delegierten von ihm empfangen. Der Großfürst, der mit ihnen deutsch sprach, zeigte sich über die Mennoniten im allgemeinen, über deren Begehren im besonderen erstaunlich gut informiert. Im Gespräch mit den Delegierten wies er besonders auf die Pflichten der Mennoniten dem (russischen) Vaterlande gegenüber hin und äußerte sich dahingehend, daß „die Regierung das Gewissen der Mennoniten schonen und sie nicht zum Waffendienst ziehen, sondern zu Diensten in den Hospitälern und Werkstätten verwenden“ werde.²

Inzwischen wuchs die Unruhe in den mennonitischen Kolonien, denn man konnte bei allen freundlichen Kontakten zu den höchsten Regierungsstellen in Petersburg immer noch keine konkreten Ergebnisse sehen. Der Gedanke an eine Auswanderung nach Nordamerika griff immer stärker um sich.

Im Herbst 1873 begab sich eine dritte Delegation nach Petersburg, die versuchen sollte, vom Zaren persönlich empfangen zu werden. Eine Audienz bei diesem konnte nicht erwirkt werden. So übergaben die Vertreter der mennonitischen Delegation ihre Bittschrift an den Monarchen dem Domänenminister. Dieser erklärte ihnen, daß „Seine Majestät befohlen habe, die Mennoniten soweit zu berücksichtigen, als möglich und es verträglich mit ihrem Gewissen sei.“³ In dieser Bittschrift wurde mit Hinweis auf die von Katharina II. und Paul I. gewährten Privilegien die Sorge zum Ausdruck gebracht, daß durch die beabsichtigte Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland „unsere Herzen aufs höchste beunruhigt werden ... Die Sache ist für uns so ernst und wichtig, sie ist eine Lebensfrage für den Fortbestand unserer Gemeinschaft ...“⁴

Es muß anerkennend festgestellt werden, daß alle Regierungsstellen, ja selbst der Zar persönlich, immer wieder versuchten, den Mennoniten außerordentlich viel Verständnis für ihre Glaubenshaltung in bezug auf die Wehrlosigkeit entgegenzubringen. Überall war man ehrlich bemüht, die Mennoniten von einer Auswanderung abzuhalten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß viele rußländische Mennoniten sich dieser großzügigen politischen Geste der russischen Regierung gar nicht so recht bewußt waren. Das Schreiben an den Zaren hatte immerhin den Erfolg, daß Alexander II. seinen Vertrauensmann, den Generaladjutanten v. Totleben, im April 1874 in die Kolonien Chortitza und Molotschna entsandte, um die Mennoniten des wohlwollenden Verständnisses des Zaren für deren Anliegen zu versichern und die Mennoniten, wenn möglich, von einer Auswanderung nach Amerika abzuhalten.⁵ Die Wirkung der Auftritte v. Totlebens in den Versammlungen in Chortitza und Halbstadt müssen so überzeugend gewesen sein, daß die Mehrheit den Zusagen des Zaren vertraute; viele traten

von ihrer Absicht, nach Nordamerika auszuwandern, zurück. Ein Drittel aller Mennoniten in Rußland, etwa 18.000, blieb allerdings bei der bereits getroffenen Entscheidung und wanderte aus.

Die Vereinbarung zwischen der russischen Regierung und den Mennoniten über einen waffenfreien Ersatzdienst wurde mit v. Tottleben am 22. April 1873 geschlossen. Diese Vereinbarung erlangte am 14. Mai 1875 Gesetzeskraft. Das Gesetz hat in deutscher Fassung folgenden Wortlaut:

„Die Mennoniten sind vom Tragen der Waffen befreit und leisten den Dienst in den Werkstätten des Marine-Ressorts, in der Feuerwehr und in besonderen mobilen Kommandos des Forst-Ressorts auf Grund besonderer Regeln. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mennoniten, welche nach dem 1. Januar 1875 der Sekte beigetreten oder aus dem Auslande eingewandert sind.“⁶

Sehr ausführlich sind die „Regeln über die Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten.“

Der Ersatzdienst der rußländischen Mennoniten

Es ist dies der erste Fall in der Geschichte, daß eine Regierung einer Religionsgemeinschaft auf gesetzgeberischer Ebene die Möglichkeit einräumte, statt des Waffendienstes einen Ersatzdienst ohne Waffen abzuleisten. In der Bundesrepublik Deutschland galt es als eine große politische Errungenschaft, den Zivildienst als Alternative zum aktiven Waffendienst gesetzlich zu verankern. Dies ist in Rußland aufgrund der Bemühungen der Mennoniten dort bereits vor 120 Jahren geschehen; nur in eingeweihten Kreisen ist dies bekannt. Gewiß, den Mennoniten in Preußen wurde 1868 per Kabinettsorder — nicht per Gesetz — zugestanden, die Militärpflicht als Krankenhelfer, Schreiber oder Trainfahrer abzuleisten. Sie blieben aber im Verband des Heeres. Anders war es für die Mennoniten in Rußland: Sie unterstanden nicht dem Kriegsministerium, sondern dem Ministerium für Landwirtschaft. Dies war eine der wichtigsten Bedingungen, die die Mennoniten stellten und die dann in den „Regeln“, d. h. in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. Mai 1875, aufgenommen wurden.

Die jungen wehrpflichtigen Männer wurden im sogenannten Forsteidienst eingesetzt. An der Spitze der Leitung des Forsteidienstes stand als Präsident ein „Bevollmächtigter“ der Mennonitengemeinden in Rußland. Der Forsteipräsident wurde von der kommunalen Gemeindeversammlung gewählt, er war das ausführende Organ der Abgeordneten-Versammlung sämtlicher Mennoniten-Gemeinden. Die Beschlüsse, welche diese Versammlung hin-

sichtlich der finanziellen Verpflichtungen jedes einzelnen Mennoniten zum Unterhalt des Forsteidienstes zu leisten hatte, waren bindend für jedermann. Für die seelsorgerlich-menschliche Betreuung der jungen „Forsteier“ war „Die Allgemeine Konferenz der Mennoniten-Gemeinden in Rußland“ bzw. „Die Allgemeine Mennonitische Bundeskonferenz“ (ab 1883) zuständig. Diese benannte für jede Forstei einen Prediger. Die Stelle eines solchen Predigers war auf Drängen der Mennoniten in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. Mai 1875 fest verankert. Für den wirtschaftlichen Teil gab es den Ökonomen. Aus Sparsamkeitsgründen wurden nach einigen Jahren beide Funktionen einer Person übertragen, dem „Prediger-Ökonom“, was der Sache nicht immer zuträglich war. Auf jeden Fall mußte diese Person ein ordinierter Prediger sein, der nicht immer auch ein tüchtiger „Ökonom“ war. In den Erinnerungen der mennonitischen jungen Männer tauchen wiederholt Beschwerden über den Prediger-Ökonomen auf, die vorwiegend den wirtschaftlichen Teil seiner Amtsführung betreffen. Andererseits heißt es von einem Prediger-Ökonom: „... er war nicht nur ein tüchtiger Landwirt, er war auch ein treuer Seelsorger. Onkel und Tante Braun waren als zeitliche Eltern [Heimeltern, G. H.] auf der Forstei beliebt.“⁷ Die fachliche Leitung lag in den Händen eines russischen Försters. Er war Regierungsbeamter. Da die Mennoniten zur Bedingung gemacht hatten, daß die jungen Diensttuenden während ihrer Dienstzeit geschlossen untergebracht werden sollten, um sie vor fremden Einflüssen zu bewahren und von eigenen Predigern seelsorgerlich betreuen zu können, hatten sie sich der Regierung gegenüber verpflichtet, sowohl die Unterkünfte, Kasernen genannt, zu errichten als auch die Kosten für Verpflegung und Bekleidung zu übernehmen. Der Staat gewährte einen Zuschuß von lediglich 20 Kopejken pro Person und Tag. Die Finanzierung des Forsteidienstes erfolgte durch Umlageverfahren: 1. Eine Pro-Kopf-Steuer von 50 Kopejken. Sie wurde von allen mennonitischen Personen im Alter von 14 bis 60 Jahren erhoben. 2. Eine Vermögenssteuer; sie wurde vom gesamten Vermögen der einzelnen Mennoniten eingefordert, welches durch Selbsteinschätzung festgestellt wurde. Die Richtigkeit der Angaben konnte von einer dafür eingesetzten Kommission überprüft werden, wenn berechtigte Zweifel daran bestanden.

1910 existierten zehn Forstei-Kasernen. Der Forsteidienst bestand darin, daß in der völlig baumlosen Steppe auf dem Gebiet der heutigen Südukraine unter fachmännischer Anleitung eines Förster Wälder angepflanzt wurden. Daneben wurden große Baumschulen angelegt, sowie die Aussaat und Aufzucht von Gemüsesetzlingen betrieben. Die einheimische Bevölkerung konnte sich hier kostenlos mit Obstbäumen und Gemüsepflanzen versorgen

und wurde dabei fachmännisch beraten. Die Anlage von solchen Mustergärten sollte beispielgebend wirken.

Die Dienstzeit betrug vier Jahre, ebensolange wie die Soldaten in der Armee dienen mußten. 1907 wurde die Dienstzeit allgemein um ein Jahr verkürzt. Im Winter gab es zwei Monate Urlaub. Vor Ableistung des Forsteidienstes durften die jungen Männer nicht heiraten.

Die Haltung der Mennonitengemeinden gegenüber denjenigen jungen Männern, die eventuell die Absicht hatten, sich zum aktiven Militärdienst zu melden, kommt in einem Gemeindebeschluß zum Ausdruck, welcher am 9. Mai 1888 von der Gnadenfelder Gemeinde/Molotschna gefaßt wurde: „Ein Jüngling, der den Wunsch äußert, oder gar Bittgesuche an die Regierung sendet, um in den Militärdienst aufgenommen zu werden, ist ob solcher Untreue in seinem Herzen unserem mennonitischen Bekenntnisse gegenüber zu ermahnen, und wo es nötig ist, abermals zu ermahnen, damit er anderer, besserer Gesinnung werde und seinem bei der Taufe vor Gott und Gemeinde abgelegten Bekenntnisse treu bleibe. Wenn er aber trotz mehrfacher Ermahnung trotzig in seiner Gesinnung beharrt und demgemäß handelt, so ist ihm die Teilnahme am Heiligen Abendmahl zu entsagen“.⁸

Da jede Gemeinde in ihren Beschlüssen selbständig war, ist es nicht möglich, zu behaupten, die Haltung der Gnadenfelder Gemeinde sei typisch für alle Mennonitengemeinden in Rußland gewesen. Dennoch kann man davon ausgehen, daß dieser Beschluß die Meinung aller Gemeinden widerspiegelt. Daß die einzelnen Gemeinden sich sehr wohl mit dem moralischen Verhalten ihrer jungen Mitglieder auf den Forsteien beschäftigten, bestätigt die folgende Entscheidung. So heißt es in einem Gemeindebeschluß der Halbstädter Gemeinde vom 17. Januar 1884: „Gemeindedisziplin wurde betreff der Jünglinge, wenn nötig zu Hause, so auch auf der Forstei, ernstlich aufrecht erhalten. Der Kirchenbann sollte nicht als Strafe, sondern als Besserungsmittel angesehen und daher vorsichtig behandelt werden“.⁹

Es ist nicht bekannt, ob sich vor dem Ersten Weltkrieg tatsächlich junge Mennoniten freiwillig zum Militärdienst gemeldet haben. Anders war es während des Bürgerkrieges von 1917 bis 1922: da haben einige Mennoniten an Kämpfen teilgenommen.

Die Forsteien verfügten über eigene Bibliotheken mit vorwiegend deutschen Büchern, aber auch russische Klassiker waren vertreten. An den Abenden erteilten „Gegromte“ (Gebildete) oft Russischunterricht. In keiner Forstei fehlten Musikkapellen und ein Männerchor.

Man kann sagen, daß der Forsteidienst eine stark gemeinschaftsbildende Funktion hatte, insofern als hier junge Männer aus weit über Rußland ver-

streut liegenden mennonitischen Siedlungen zusammenlebten und die jeweiligen Verhältnisse, zum Beispiel in den Tochterkolonien, aus Gesprächen kennenlernen konnten. Es entstanden dabei Freundschaften, die im Laufe der nächsten Jahrzehnte manche Katastrophe überdauerten.

Der Sanitätsdienst

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges änderte sich das Leben auch für die jungen Mennoniten, die ihren Ersatzdienst auf den Forsteien ableisteten. Angesichts des Elends und der Not, die der Krieg mit sich brachte, fühlten sich die jungen Männer auf der Forstei nicht mehr am richtigen Platze. „Als der Weltkrieg ausbrach, wußten wir nicht mehr, wo wir standen. Der Ernst, in welchen wir dann plötzlich gestellt wurden, zwang uns zur Besinnung. Jetzt wurde, wenn anfänglich auch nur zaghaft, so doch von den Kanzeln schon dafür gesprochen, daß unsere Jungmannschaft sich freiwillig zum Sanitätsdienst melde, und daß sie es tat, ist uns zum Segen geworden. Hier in Not und Gefahr kam der Wert der Persönlichkeit zur Geltung. Hier konnte sich auch der Glaube ausleben [d. h. bewähren, G. H.]. Und unsere Sanitäter erwarben sich sehr bald das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten und, was noch mehr bedeutete, das Wohlwollen und die Anerkennung und Liebe derer, die sie pflegten, der verwundeten und kranken russischen Soldaten.“¹⁰

Andererseits gab es allerdings auch Predigerstimmen, die „uns in den Andachten auf den Forsteien zu verstehen gaben, daß es anders besser wäre, wenn wir es nicht täten“.¹¹ Hieraus ersieht man, daß die Meinung der mennonitischen Prediger zur Frage des Sanitätsdienstes durchaus nicht einheitlich war. Dennoch meldeten sich fast alle Forsteidienenden freiwillig als Sanitäter an die Front. Da den Mennoniten bei den Verhandlungen über den Ersatzdienst seinerzeit das Recht eingeräumt worden war, nicht dem Kriegsministerium unterstellt zu werden, waren sie es auch als Sanitäter nicht. Drei nichtmilitärischen Verbänden unterstand seit Ausbruch des Krieges das Sanitätswesen in Rußland. Es waren dies 1. „Der Allrussischen Landschaftsverband“, 2. „Die Vereinigte Adelsgesellschaft“ und 3. „Der Städteverband“. Etwa 6.000 junge Mennoniten hatten sich spontan für den Sanitätsdienst gemeldet; ihre Zahl wuchs während des Krieges auf circa 10.000 an. Ihre Einteilung auf die Züge, welche zum Transport von Verwundeten umgerüstet werden mußten, erfolgte in der Regel in Moskau, wohin alle mennonitischen jungen Männer von den jeweiligen Sammelplätzen aus geschickt wurden. Innerhalb relativ kurzer Zeit wurden 50 solcher Züge ausschließlich mit mennonitischen Sanitätern besetzt. Die Leitung eines solchen Sanitätszuges hatte ein russischer Arzt, der von drei Kranken-

schwwestern unterstützt wurde, alle übrige Arbeit hatten die Sanitäter zu verrichten.

Die Züge fuhren so nahe wie irgend möglich an die Front heran. Unter Einsatz des eigenen Lebens holten die mennonitischen Sanitäter die Verwundeten aus dem Kampfgebiet, versorgten sie, soweit sie es konnten, und verladen sie aus dem Feldlazarett in die Züge. Die Sanitäter begleiteten die Verwundetentransporte und pflegten die Verwundeten.

Nicht allein in Sanitätszügen versahen diese jungen Mennoniten ihren Dienst. Es gab Hospitäler, die fast ausschließlich von mennonitischen Sanitätern versorgt und verwaltet wurden: Im Labor, in der Hospitalapotheke, im Warenlager und in der Bäckerei taten sie ihren Dienst. Eine sehr wichtige Rolle spielten sie auch in der Verwaltung. Weil sie gewissenhaft ihren Dienst versahen und unbestechlich waren, was vor allem während der Kriegszeit in Rußland ungewöhnlich war, waren sie oft schier unersetzbar. Gerade mit Bestechungsversuchen wurden die jungen Mennoniten oft der Versuchung ausgesetzt.

Die mennonitischen Sanitäter verrichteten ihren Dienst an zwei Fronten. Die Mehrzahl von ihnen war an der Westfront eingesetzt. Die anderen versahen ihren Dienst an der türkischen Front, in der Kaukasusregion. Dieses Sanitätspersonal hatte es um ein Vielfaches schwerer als ihre „Kollegen“ an der Westfront. In der gebirgigen Gegend gab es keine Eisenbahn, keine gepflasterten Straßen, abgesehen von der Grusinischen Heeresstraße, welche nach der Eroberung des Kaukasus durch die Russen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus strategischen Gründen gebaut worden war. Die Verwundeten mußten aus der Kampflinie zu den Verbandsplätzen getragen werden. Nach notdürftiger ärztlicher Versorgung wurden sie auf Tragbaren, die zwischen zwei Mauleseln bzw. Pferden hingen, auf unwegsamen Gebirgspfaden zu Hauptverbandsplätzen gebracht. Erst von dort konnten die Verwundeten, die noch am Leben geblieben waren, mit Pferdewagen ins Hinterland gebracht werden.

Die deutsch-mennonitischen Sanitäter haben sich stets als russische Untertanen gefühlt. Dies belegen Eigenberichte solcher Sanitäter, die in deutsche bzw. österreichische Gefangenschaft geraten waren. Sie versuchten aus dieser Gefangenschaft zu entfliehen. Einen besonderen Fall solcher Gefangenschaft schildert ein mennonitischer Sanitäter: „Als die Sonne aufging, war die russische Armee erledigt, und sie mußte längs dem Schienenstrang entlang in Deutschland zum Gefangenenlager marschieren. Mit Sonnenaufgang begann auch unsere Arbeit, Verwundete zu verbinden, und jetzt wurden nicht nur russische Soldaten, sondern auch deutsche verbunden. So ar-

beiteten wir wohl bei sechs Wochen. Und dann wurden auch wir ins Innere Deutschlands geschickt. Es waren in jedem Lager sechzig- bis siebzigtausend Tausend Gefangene. So ein Lager leitete gewöhnlich ein älterer General. Bei unserer Ankunft wurden wir dem Lagerleiter vorgestellt. Weil unsere Uniform als Sanitäter schwarze Lederjacken waren, hielt uns der Wachtposten, der uns begleitete und im Lager abgeben mußte, für Piloten, weil die deutschen Piloten in schwarzen — man sagte nur Teerjacken — gingen: so kam es denn, daß, als der General fragte: „Was sind das für Leute in Teerjacken?“ unser Posten die Hacken zusammenklappte, die Hand an den Mützenrand legte und antwortete: „Das sind alles Luftschiffer, Herr General.“ Da sagte der General: „Na — da haben wir einen guten Fang gemacht“. Nachdem es sich herumgesprochen hatte, daß es sich nicht um russische Luftschiffer handelte, sondern um Mennoniten, von welchen der Posten noch nie etwas gehört hatte und sich keine andere als eine krieglerische Vorstellung davon machen konnte, meldete er seinem General beim nächsten Mal: „Mit Erlaubnis zu melden, das sind alles Minenleger, Herr General.“ „O Donnerwetter, das sind doch gefährliche Leute!“, meinte kopfschüttelnd der General.“¹²

Sobald es sich unter den westpreußischen Mennoniten herumgesprochen hatte, daß im Gefangenenlager Coburg rußländische Mennoniten seien, versuchte man diese auf die Mennonitenhöfe zu verteilen. Über einen interessanten Fall in diesem Zusammenhang berichtet der Sanitäter P. J. Giesbrecht: „Da nun die deutsche Regierung sich sehr um uns kümmerte und die Lage eines jeden unserer Gruppe untersuchte, kam ich nach ungefähr sechs Wochen zu Herrn Bartel, Reichfelde bei Altfelde, auf ein Rittergut. Der Unterschied war sehr groß. Auf der ersten Stelle kam ich nur bis ins Hinterhaus zum Essen, sonst kam ich mit niemand in dieser Familie in Berührung; hier aber bekam ich eine gute helle Stube und hatte außerdem Familienanschluß und hatte infolgedessen nicht Zeit, allein zu sitzen und Trübsal zu blasen. An den Abenden bat mich Herr Bartel, aus einem Buch zur Unterhaltung vorzulesen. Außerdem waren die Kinder in dem Alter wie meine zu Hause. ... Nach ein paar Wochen stellte Herr Bartel mich als Inspektor an“.¹³

Gleich nach Kriegsende kehrten die mennonitischen Sanitäter, sobald sich die Gelegenheit bot, aus der Gefangenschaft in Deutschland in ihre Heimat nach Rußland zurück. Der Sanitätsdienst hat sich für die rußländischen Mennoniten in zweifacher Hinsicht als segensreich erwiesen. 1. Die jungen Männer erhielten die Möglichkeit, ihre Friedensliebe unter schwierigen Bedingungen, auch unter Einsatz ihres Lebens, unter Beweis zu stellen. Denn infolge von Verwundung an der Front und durch Krankheit, vor allem Ty-

phus, sind prozentual ebensoviel mennonitische junge Männer gestorben, wie russische Soldaten im Krieg umgekommen sind, wenn die jeweilige Bevölkerungszahl zugrunde gelegt wird. 2. Die Mennoniten zeigten sich mit ihrem Sanitätsdienst als loyale Bürger des russischen Reiches und widerlegten die Behauptung der russischen Panslawisten, „die Deutschen im allgemeinen, die Mennoniten im besonderen treten das Recht, russische Untertanen zu sein, mit Füßen“.¹⁴

II

Die Regelung der Wehrlosigkeitsfrage, wie sie mit der Zarenregierung getroffen worden war, geriet ins Wanken, als im Februar 1917 der Zar abgesetzt wurde und die sogenannte Provisorische Regierung die Macht übernahm. Vertreter der Mennonitengemeinden fuhren sofort nach Petrograd, konnten dort aber nichts ausrichten, da infolge eines Ministerwechsels niemand für ihr Anliegen zuständig war. Allerdings wurde den Vertretern im Kriegsministerium erklärt, daß „das Gesetz über die Wehrlosigkeit der Mennoniten auch jetzt in Kraft bleibe“.¹⁵

Vom 14. bis 18. August 1917 fand in Ohrloff/Molotschna der Erste Allgemeine Mennonitische Kongreß statt. Hier wurde zum erstenmal in der Geschichte der rußländischen Mennoniten über die Wehrlosigkeit grundsätzlich diskutiert. Überraschend viele, teils sogar widersprüchliche Argumente kamen dabei zur Sprache. Aus der allgemeinen Diskussion lassen sich drei Punkte herauskristallisieren: Erstens wurde verlangt, die rußländischen Mennoniten sollten sich von ihrer passiven Wehrlosigkeit trennen und zur aktiven Beförderung des Friedens übergehen und sich sogar an den Friedensverhandlungen beteiligen; zweitens wurde behauptet, daß die rußländischen Mennoniten überhaupt nicht wehrlos im eigentlichen Sinne des Wortes seien; drittens meinte man, daß man nicht immer und in allen Fällen wehrlos sein dürfe, denn es könnten Umstände eintreten, wo „Wehrlosigkeit zum Verbrechen“ würde; aber eine solche Entscheidung müsse jeder einzelne für sich treffen.¹⁶

Trotz dieser Meinungsvielfalt nahm der Kongreß einstimmig den Beschluß an, daß die Mennoniten „fest und unerschütterlich auf dem Boden des Wehrlosigkeitsprinzips stehen, das im Geiste des Evangeliums tief begründet ... und im mennonitischen Glaubensbekenntnis fest verankert ist.“¹⁷ Bemerkenswert an dem Verlauf der Diskussion über den Tagesordnungspunkt Wehrpflicht ist, daß sich hier kritische Stimmen artikulierten, die persönliche Erfahrungen aus den Kriegsjahren in ihre Argumentationen einbrachten. „Es gibt eine zweifache Verweigerung des Krieges: eine passive und eine aktive.

Jene haben wir immer gehabt. Aber wir sollten uns auch aktiv am Kampfe um den Frieden beteiligen, Propaganda treiben gegen den Krieg...¹⁸

Vom 30. Juni bis zum 2. Juli 1918 fand in Lichtenau/Molotschna die Allgemeine Mennonitische Bundeskonferenz statt. Einer der Schwerpunkte dieser Konferenz war das Problem der Wehrlosigkeit. Es stellte sich jetzt mit besonderer Schärfe, da die Heimsuchungen der Räuberbanden einerseits und die Gründung des Selbstschutzes andererseits von brennender Aktualität waren. Wenn man ein Jahr zuvor auf der Konferenz zu Ohrloff die Meinungsvielfalt noch in drei Punkten zusammenfassen konnte, so gab es diesmal weit mehr unterschiedliche Standpunkte. Schon die große Zahl derer, die sich an der Diskussion beteiligten, 44 Männer insgesamt, spricht für die Dringlichkeit des Wehrlosigkeitsproblems. Zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Verstärkt melden sich Zweifel zu Worte, ob die rußländischen Mennoniten wirklich noch wehrlos seien. Vor allem wird die mangelnde Friedfertigkeit im alltäglichen Leben beklagt.
2. Auffallend viele Redner treten für Toleranz denjenigen gegenüber ein, die sich für den Waffengebrauch im Selbstschutz entschieden haben. Der Entschluß darüber müsse dem einzelnen überlassen werden. Es könne durchaus darauf hinauslaufen, daß sich zwei Gruppen in den Gemeinden herausbilden würden: Wehrlose und Wehrhafte, „wobei die gottesdienstlichen Handlungen gemeinsam bleiben und die Wehrlosigkeit zur Gewissensfrage jedes Einzelnen wird“.¹⁹
3. Stärker als noch ein Jahr zuvor wird auf dieser Bundeskonferenz gefordert, daß der „Einzelne unter uns von der persönlichen Wehrlosigkeit zum Protest gegen den Krieg“ übergehen müsse.²⁰
4. Unter gewissen Verhältnissen sei es „die Pflicht, für unsere Brüder, für Recht und Gerechtigkeit, Freiheit und Ordnung wehrhaft zu werden“.²¹ Dies betonte unter anderen auch ein ehemaliger Sanitäter, der sich seinerzeit ausdrücklich zur absoluten Wehrlosigkeit bekannt hatte, nun aber angesichts der Ausschreitungen der Machno-Bande einen Gesinnungswandel erfuhr, „denn wir sind unrettbar Raubmördern preisgegeben“.²²
5. Es fehlt in der Diskussion andererseits auch nicht an eindringlichen Mahnungen, daß „kein eiserner Zwang uns bewegen kann, das Prinzip der Wehrlosigkeit aufzugeben, es bleibe dabei bis zum Beginn des tausendjährigen Reiches“.²³

Aus dem hier Ausgeführten ist unschwer zu erkennen, daß die Kriegserfahrungen, vor allem aber die Gewalttaten der Machno-Bande, die die deutschen Kolonien mordend und brandschatzend durchzogen, eine große Unsicherheit

in den Gemütern der Mennoniten in bezug auf das Glaubensprinzip Wehrlosigkeit verursachten. Zum erstenmal waren die rußländischen Mennoniten mit brutaler Gewalt konfrontiert, der sie sich hilflos ausgeliefert sahen.

III

Eine völlig neue Situation entstand für die Mennoniten nach dem Oktober-Umsturz von 1917, welcher die Bolschewiken an die Macht brachte. Sämtliche Privilegien, auch die der Mennoniten, wurden aufgehoben, selbstverständlich auch das der Befreiung vom Waffendienst.

Zunächst konnte sich die neue Sowjetmacht nur in den Hauptstädten Petrograd und Moskau durchsetzen. Der nun beginnende Bürgerkrieg verwandelte das ganze Rußland in ein großes Chaos. Nur allmählich konnten die Bolschewiken ihre Macht auch im weiten Hinterland festigen. In der Ukraine geschah das erst 1921. Bis dahin mußte sich dort laut dem Armeebefehl Nr. 130 vom 22. 10. 1918 jeder Antragsteller auf Befreiung vom Waffendienst einer Prüfung vor einem kommunistischen Gericht unterziehen. Zur Ausführung kam dieser Armeebefehl praktisch nirgendwo. Viel wichtiger war das Dekret vom 4. Januar 1919. Es hat folgenden Wortlaut:

Dekret

über die Befreiung vom Kriegsdienst aus religiöser Überzeugung

1. Personen, welche aus religiöser Überzeugung nicht am Kriegsdienst teilnehmen können, wird auf Grund einer Entscheidung des Volksgerichtes das Recht eingeräumt, den Dienst als Sanitäter vor allem in Hospitälern mit Isolierstationen oder durch eine andere allgemein nützliche Tätigkeit nach Wunsch des Dienstpflichtigen abzuleisten.

2. Für seine Entscheidung über die Freistellung vom Kriegsdienst und die Ableistung durch einen Zivildienst fordert das Volksgericht ein Gutachten beim Moskauer „Vereinigten Rat religiöser Gemeinschaften und Gruppen“ zu jeder zur Verhandlung anstehenden Sache an. Solches Gutachten muß Auskunft geben sowohl darüber, daß die betreffende religiöse Überzeugung den Kriegsdienst ausschließt, als auch darüber, daß die betroffene Person aufrichtig und gewissenhaft handelt.

3. In Ausnahmefällen wird dem „Vereinigten Rat religiöser Gemeinschaften und Gruppen“ das Appellationsrecht beim Präsidium des Allrussischen Vollzugskomitees eingeräumt, eine völlige Freistellung sowohl vom Kriegs- als auch vom Zivildienst einzuklagen, wenn

zuverlässig nachgewiesen werden kann, daß solcher Ersatzdienst nicht nur mit der religiösen Glaubensüberzeugung allgemein, sondern auch mit den Schriften der betreffenden Sekte sowie mit dem persönlichen Leben der betroffenen Person unvereinbar ist.

Anmerkung

Das Recht, ein Verfahren über die Freistellung der betroffenen Person vom Kriegsdienst einzuleiten, wird sowohl dem Dienstpflichtigen selbst als auch dem „Vereinigten Rat religiöser Gemeinschaften und Gruppen“ zugestanden. Diesem wird auch das Recht eingeräumt, ein Verfahren beim Volksgericht zu Moskau zu beantragen.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare

V. Ul'janov (Lenin)

Der Volkskommissar der Justiz

B. Vonč-Brujevič

Der Sekretär

L. Fatieva

Moskau, Kreml, 4. Januar 1919.

Wie war dieses erstaunliche Dekret zustande gekommen? Die Initiative dazu war von Wladimir Tschertkow ausgegangen, einem „Jünger“ des Schriftstellers Lew Tolstoj, dessen Lehre er mit aufopferungsvoller Überzeugung vertrat, vor allem die der Bergpredigt Jesu entnommene pazifistische Grundhaltung: „Widerstehet nicht dem Übel!“ Seine revolutionäre Tätigkeit hatte Tschertkow bereits in Zürich, in der Zusammenarbeit mit Lenin, begonnen. Aufgrund dieser persönlichen Beziehung zu Lenin gelang es ihm, das oben zitierte Dekret zu erwirken. Tschertkow war damals der Leiter des bereits 1917 gegründeten „Vereinigten Rates der religiösen Gemeinschaften und Gruppen“, eben desjenigen Rates, der in dem Dekret erwähnt wird. Mitglieder dieses Rates waren die Tolstojaner, die Baptisten und Evangeliumschristen. Als Mennoniten waren C. F. Klassen und Peter Froese dabei.

Dieses Dekret blieb bis 1925 in Kraft. Merkwürdigerweise fand die in dem Dekret getroffene Regelung eines Ersatzdienstes nicht überall die Zustimmung der Mennonitengemeinden. Namentlich in Westsibirien stieß man sich an dem „gerichtlichen Charakter“ des Dekrets. In den Erinnerungen von Jakob J. Hildebrand lesen wir von der zornigen Empörung der dortigen Mennoniten, daß die „mennonitischen Jünglinge atheistischen, gottesleugnerischen Volksrichtern“²⁴ zum Verhör ausgeliefert wurden. Diese oft völlig ungebildeten „Richter“ waren laut Dekret befugt, die jungen Mennoniten, die des öfteren des Russischen kaum mächtig waren, in „Bekehrte und

Unbekehrte“ einzuteilen. Es gelang dem von den sibirischen Mennonitengemeinden beauftragten und bevollmächtigten Jakob Hildebrand als einem scharfsinnigen und redegewandten Manne, der sich in dem russischen Behördenwesen vorzüglich auskannte, zwar in allen Fällen, vor Gericht beizustehen und den Freispruch für die jungen Mennoniten zu erwirken, aber er war zutiefst davon überzeugt, daß die Gerichtsverhandlungen nur „Verwirrung in dem religiösen Gewissen der Applikanten stifteten“. Den mennonitischen Mitgliedern des „Rates“ warf er vor, ohne Wissen und Einverständnis der rußländischen Mennonitenschaft das Dekret unterstützt zu haben. Ihr „eigenmächtiges Vorgehen“ habe den Gemeinden nur geschadet.²⁵

Dieser Vorwurf besteht meines Erachtens zu Unrecht, denn Peter Froese hatte immerhin versucht, Verbindung zu den ordentlich gewählten Vertrauensmännern in den Mennonitengemeinden Südrußlands aufzunehmen. Unter den damals chaotischen Verhältnissen kam allerdings nur eine einzige Antwort aus Halbstadt/Molotschna. In diesem Schreiben bat der Halbstädter Älteste, die Arbeit in Moskau fortzusetzen.²⁶

Eine großzügigere Handhabung des Verfahrens zur Freistellung der jungen Mennoniten vom Waffendienst in den Westsibirischen Gemeinden wurde erreicht durch eine Verfügung des Vorsitzenden des sibirischen Revolutionskomitees in Omsk vom April 1920. Es ist zweifelsohne ein außerordentliches Verdienst von J. Hildebrand, diese Verfügung erwirkt zu haben.

In Südrußland hatte der *Molotschnaer Mennonitische Kirchenkonvent* Ende des Jahres 1920 auf einer Zusammenkunft beschlossen, baldmöglichst eine Versammlung einzuberufen, die über die Frage der Wehrlosigkeit und ihre Vertretung bei der neuen Regierung beraten sollte. Am 19. Februar 1921 fand diese Versammlung in der Kirche von Alexanderwohl/Molotschna statt. Außer den Vorständen aller Gemeinden waren von jedem Dorf auch zwei bürgerliche Vertreter eingeladen worden; außerdem waren zwei Vertreter der Kubaner/Kaukasus Mennoniten gekommen. Die Leitung dieser großen Versammlung hatte Ältester Gerhard Plett/Hierschau. Die beiden Männer vom Kuban berichteten der Versammlung, daß sie Verbindung mit C. F. Klassen und Peter Froese in Moskau hätten. Die Molotschna-Gemeindevorstände, welche von der Tätigkeit des „Vereinigten Rates“ bisher noch nichts gehört hatten, erfuhren nun, daß laut Dekret vom 4. 1. 1919 alle diejenigen, die eine Bescheinigung ihrer Wehrlosigkeit von dem „Vereinigten Rate“ vorlegten, vom Waffendienst befreit würden, sobald der Rat ihre Namen der Sowjetregierung übermittelt und die Freistellung für sie erlangt habe.

Daraufhin beschloß die Versammlung, für die Molotschna-Kolonie eine Organisation zu gründen, „welche die Namen der militärpflichtigen jungen

Leute sammeln, als Wehrlose bescheinigen und sie dann mit zwei zuverlässigen Delegaten nach Moskau befördern sollte zur endgültigen Befreiung“.²⁷ Ein gewähltes Komitee, mit B. B. Janz an der Spitze, verfaßte in Zusammenarbeit mit einer Kommission von leitenden Predigern eine Resolution über die Aufgaben dieser neuen Organisation. Die ausgearbeitete Resolution wurde ohne Einschränkungen von allen Versammelten angenommen. Da aber meldete sich B. B. Janz noch einmal „in persönlicher“ Sache und gab folgende Erklärung ab: „Diese Versammlung gibt dem Komitee die Aufgabe, an die Sowjet-Regierung zu gehen und zu vertreten und zu behaupten, daß die mennonitische junge Mannschaft alle wehrlos ist. Doch sowohl die rote Regierung wie auch wir alle wissen, was durch den Selbstschutz geschehen war. Es wird furchtbar hart sein, jene zu überzeugen, daß wir wehrlos sind. Zudem wissen wir selbst nicht, ob tatsächlich Wehrlosigkeit da ist; vielleicht wollen wir jetzt wehrlos sein, wenn aber etwas anderes kommt (die Deutschen), dann schießen sie wieder. Wollen wir wirklich eine wehrlose Stellung für die Zukunft einnehmen, so ist es hier am Platze, daß wir bekennen: Was geschehen ist, das ist leider geschehen, aber es tut uns leid, daß es geschehen ist. Das muß hier heute klargestellt werden“.²⁸

Obwohl jetzt „viele Zeugnisse für Wehrlosigkeit erbracht“ sowie von der Reue der jungen Männer und ihrer Umkehr gesprochen wurde, konnte es nicht zur endgültigen Abstimmung kommen, weil ein anwesender Bruder zweimal nachdrücklich an die erinnerte, „die eine andere Überzeugung haben“. Die Versammlung drohte auseinanderzufallen, zumal B. B. Janz den Vorsitz in dem zuvor bestimmten Komitee niederlegte. Da sprach Ältester Plett: „Wer dafür ist, daß wir mit unserem ganzen Leben und Trachten wehrlos sein wollen, der hebe die Hand!“²⁹ Ausnahmslos alle stimmten dem zu. Plett wußte wohl, daß damit die von B. B. Janz geforderte Verurteilung der Vergangenheit nicht ausgesprochen war, aber mit dem soeben erfolgten „Gelübde für die Zukunft“ konnte das Komitee mit B. B. Janz als Vorsitzendem seine Arbeit aufnehmen, und so geschah es auch.

Der Weg durch die Instanzen, den B. B. Janz in den nächsten Monaten gehen mußte, um die Gründung der vom Mennonitischen Kirchenkonvent beschlossenen „Organisation“ durchzusetzen, war lang und mühevoll. In Charkov, der damaligen Hauptstadt der Ukraine, weigerten sich die zuständigen Behörden kategorisch, die Gründung einer Organisation zuzulassen, die sich als „mennonitisch“ bezeichnete, denn es dürften keine religiösen Organisationen bestehen. Schließlich machte der Volkskommissar für Innere Angelegenheiten der Ukraine, Manzew, der auch Leiter der GPU war, selbst den Vorschlag, die Mennoniten könnten sich als Abkömmlinge von

Holländern bezeichnen; dann hätte er keine Einwände gegen eine solche Organisation. Janz stimmte zu, und so entstand 1922 der „Verband der Bürger holländischer Herkunft“.

Dieser auch juristisch fundierte Verband war einmalig in der damaligen Sowjetunion, schon deshalb, weil Kommunisten kein Mitspracherecht hatten. Seine Satzung bezog sich auf die landwirtschaftlichen, geschäftlichen, industriellen und nationalen Interessen der Molotschna-Mennonitengemeinden. Das eigentliche Ziel des Verbandes, um dessent Willen er überhaupt ins Leben gerufen worden war, nämlich die Befreiung der jungen Männer vom Militärdienst, war allerdings gegenstandslos geworden, denn einmal fanden zunächst keine Einberufungen statt, und zum anderen war der „Vereinigte Rat“ in Moskau inzwischen aufgelöst worden, wovon die Mennoniten in Südrußland nichts erfahren hatten. Doch das Dekret vom 4. 1. 1919 blieb in Kraft.

Es sei hier noch erwähnt, daß ohne den „Verband der Bürger holländischer Herkunft“ die Hilfsaktionen der holländischen und nordamerikanischen Glaubensgeschwister in den Hungerjahren 1922–1923 nicht hätten durchgeführt werden können; und auch die Auswanderung Tausender Mennoniten aus Rußland nach Kanada in den Jahren 1923 bis 1926 wurde nur möglich, weil es den Verband gab.

Für die Regelung der Frage des Ersatzdienstes, d. h. für seine behördliche Vertretung gegenüber den Regierungsstellen, war seit Oktober 1922 erneut die „Kommission für Kirchenangelegenheiten“ (KfK) zuständig. Diese Kommission, deren Mitglieder vor allem aus der Chortitza- und der Molotschna-Kolonie kamen, hatte mit ihrer Gründung im Jahre 1910 die Aufgabe erhalten, die kirchlichen Interessen aller Gemeinden im Russischen Reich der Regierung gegenüber zu vertreten. In der Zeit der Revolutions- und Bürgerkriegswirren konnte die Kommission nicht arbeiten. 1925 wurde sie durch besondere Abteilungen für Sibirien und die Krim erweitert.

Praktische Hilfe bei den Volksgerichten, vor denen die jungen Männer sich zu verantworten hatten, um vom Militärdienst freigestellt zu werden, konnte die KfK nicht gewähren, sondern nur einen „Anwalt“ ermöglichen, der dem „Applikanten“ vom Gericht zugestanden wurde. Die Aufgabe dieser Anwälte, die keine Fachjuristen sein mußten, war schwierig und verantwortungsvoll. Die Richter, mit denen sie sich auseinandersetzen mußten, waren nämlich im Schnellverfahren für ihr neues Amt vorbereitet worden. Oft konnten sie kaum lesen und schreiben und verfügten weniger über Fachkenntnisse als über ideologisch-politische Grundsätze. Erschwerend kam

noch hinzu, daß diese Richter von vornherein den Mennoniten und ihrem Begehren nach Freistellung ablehnend gegenüberstanden.

Man kann verstehen, daß der von den westsibirischen Gemeinden bestellte Anwalt für die ganze Region, J. Hildebrand, zornig von dem „atheistischen, blutgierigen Gerichtspersonal“ spricht. Für ihn hatte die Ablehnung des Waffendienstes ursächlich mit „Bekehrung“ zu tun — aber wie sollte er das den Richtern klarmachen, denen theologische Begriffe absolut fremd waren? Es kam sogar vor, daß ein Richter das betreffende Dekret, aufgrund dessen die Gerichtsverhandlung anberaumt worden war, noch gar nicht kannte, so daß J. Hildebrand sich selbst bemühen mußte, eine Kopie davon zu beschaffen. Und dann die weiten Wege von Kolonie zu Kolonie, hunderte von Kilometern, durch Sturm und tiefen Schnee, um rechtzeitig zu den Gerichtsverhandlungen zu kommen!

Was J. Hildebrand in den Mennoniten-Kolonien Westsibiriens an praktischem Beistand für die jungen Männer geleistet hat, das haben in den südlichen Kolonien der Prediger Aron Toews, der Advokat Kornelius Unruh und Heinrich Andres erfolgreich getan.

In der Molotschna-Kolonie trat die Regelung des Militärdienstes später ein als in der Alt-Kolonie. Dies wird manchmal mit der Existenz des Selbstschutzes im Jahre 1918 begründet. Diese Deutung trifft nicht zu. Die Volksgerichte in der Molotschna haben in den Verhandlungen über die Freistellung vom Militärdienst — soweit bekannt — den mennonitischen Antragstellern ihre religiöse Einstellung zum Waffendienst niemals mit dem Hinweis auf den Selbstschutz als inkonsequent zu entkräften versucht. „Es war der Regierung sowie den unteren Instanzen zu gut bekannt, daß sich der Selbstschutz nicht gegen eine Regierung, sondern gegen die Willkür von Banditengruppen und deren Mordlust zur Wehr gesetzt hatte. Auch in den späteren Jahren des Dienstes, während der „sehr primitiv, aber sehr intensiv“ geführten politischen Schulung der Ersatzdienstler durch eigens dazu ausgebildete Propagandisten (Politruks) ist der Selbstschutz nicht als Druckmittel gebraucht worden — es sei denn im Einzelfall“.³⁰

Wie erklärt es sich, daß sich wehrfähige mennonitische Männer nicht selber vor Gericht durchzusetzen vermochten? Dafür gibt es meines Erachtens zwei Gründe:

1. Die jungen Männer waren nicht immer ausreichend der russischen Sprache mächtig. Oft reichte ihr Wortschatz nicht aus, um sich juristisch und theologisch angemessen zu artikulieren.
2. Die jungen Mennoniten waren nicht darauf vorbereitet, über Glaubensinhalte so zu sprechen, daß sie ihre Überzeugung eindeutig darlegen konnten.

ten. Wohl wußten sie, daß die Wehrlosigkeit im mennonitischen Glaubensbekenntnis verankert war, aber sie konnten dies theologisch nur unvollkommen begründen. Hier hatten die Familie und die Gemeinde keine ausreichende Erziehungshilfe geleistet. Wie wir weiter oben gesehen haben, hat es sich bei den Sanitätern in dieser Hinsicht ganz anders verhalten.

Wie wurde der Ersatzdienst in den 20er und in den frühen 30er Jahren praktisch geregelt? Bevor das Dekret vom Januar 1919 in den südlichen Kolonien zur Durchführung gelangte, was erst ab Frühjahr 1921 der Fall war, — in der Altkolonie schon etwas früher — improvisierte man den Einsatz der jungen Männer. So kamen Gruppen von jungen Mennoniten aus der Chortitza-Kolonie in Arbeitstrupps, die der technischen Militärbehörde in Jekaterinoslav (ab 1926 Dnepropetrovsk) unterstanden. Sie arbeiteten dort als Pferdewärter und Bauleute; auch Schützengräben mußten sie ausheben.

In den ersten Jahren wurden die mennonitischen Kriegsdienstverweigerer z. T. noch zu recht sinnvollen Arbeiten eingesetzt; dies gilt besonders für Einsätze in Hospitälern. Mit der Zeit aber wurde der Dienst immer belastender: Die Dienstpflichtigen wurden in Steinbrüchen, bei großen Bauvorhaben, der Errichtung von Eisenbahndämmen und in den Wäldern Sibiriens eingesetzt. Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre kam der Ersatzdienst der Sträflingsarbeit gleich, und die Ersatzdienstler wurden von ihren Vorgesetzten nicht selten den Kriminellen gleichgestellt. Angesichts solcher Belastungen verdient die Entscheidung der vielen jungen Mennoniten für den waffenlosen Dienst in der Sowjetunion unsere Hochachtung. Sie haben für ihre Glaubensüberzeugung Jahre ihres jungen Lebens geopfert und dabei nicht selten ihrer fremden Umwelt das Zeugnis eines christlichen Glaubens und Lebens vermittelt.

Am 23. September 1925 wurde das Dekret vom Januar 1919 durch ein Gesetz über die „Befreiung vom Militärdienst aus religiöser Überzeugung und aus Gewissensgründen“ ersetzt. Damit wurde der Ersatzdienst auf gesetzliche Grundlage gestellt; es regelte den Dienst. 1936 wurde es durch die sogenannte Stalinsche Verfassung *de facto* außer Kraft gesetzt, denn diese erklärte den Dienst mit der Waffe zur „Ehrenpflicht eines jeden Sowjetbürgers“. Damit hörte der mennonitische waffenlose Ersatzdienst in der Sowjetunion auf zu existieren; er hatte immerhin 55 Jahre gedauert.

- 1 D. H. Epp, *Die Cortitzer Mennoniten. Versuch einer Darstellung des Entwicklungsganges derselben*, Odessa 1889, S. 153.
- 2 Ebd., S. 164.
- 3 Ebd., S. 166.
- 4 P. M. Friesen, *Geschichte der Alt-Evangelischen Mennoniten Bruderschaft in Rußland (1789-1910) im Rahmen der mennonitischen Gesamtgeschichte*, Halbstadt 1911, Reprint Duderstadt: Mecke 1991, S. 497.
- 5 D. H. Epp, S. 172.
- 6 P. M. Friesen, S. 503.
- 7 Onsi Tjedils, *Ersatzdienst der Mennoniten in Rußland unter den Romanows*, 1966, S. 36.
- 8 Ebd., S. 10.
- 9 Ebd., S. 10.
- 10 Ebd., S. 129.
- 11 Heinrich Pätkau, *Wahre Erlebnisse*, Mennonitische Rundschau, August 1958.
- 12 Onsi Tjedils, S. 240.
- 13 Ebd., S. 244.
- 14 A. A. Velicyn, *Nemcy v Rossii*, St. Petersburg.
- 15 *The Mennonites in Russia from 1971 to 1930*, edited by John B. Toews, Winnipeg, S. 403.
- 16 Protokoll des Allgemeinen Mennonitischen Kongresses in Ohrloff, Taurien, in: Toews, S. 410 f.
- 17 Ebd., S. 462.
- 18 Ebd., S. 461.
- 19 Ebd., S. 408.
- 20 Ebd., S. 408.
- 21 Ebd., S. 410.
- 22 Ebd., S. 411.
- 23 Ebd., S. 410.
- 24 Jakob J. Hildebrand, *Mennonitensiedlungen in Sibirien*, Winnipeg 1952, S. 85.
- 25 Ebd., S. 85.
- 26 Toews, S. 194.
- 27 Ebd., S. 89 f.
- 28 Ebd., S. 90 f.
- 29 Ebd., S. 91.
- 30 Hans Rempel, *Waffen der Wehrlosen*, Winnipeg 1980, S. 6 f.